

Preisausschreibung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1898)**

Heft 13

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-573765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Oeri del

Druck der Lith. Anstalt v. A. Crimminger

Perzin lith.

Ausmarsch der Zürcher Truppen, am 5. Februar 1798. Nach einer Zeichnung von Oeri.

times gouvernans nous avons obéi. Nous sommes à-présent dans votre pouvoir, mais nous croyons de mériter votre estime, que vous nous traitez bien, que vous nous laissez nos fusils, nos canons et nos drapeaux. On nous a vanté si souvent la loyauté française; il dépend de vous, de nous en donner une preuve et je crois même, qu'il convient mieux à votre nation de gagner nos cœurs que nos fusils.»

Major Meyer hatte nicht umsonst an die französische Ehrenhaftigkeit appelliert — indem, nach kurzem Zögern, durch nachfolgende schriftliche Erklärung seinem Gesuche vollständig entsprochen ward:

Les troupes Zurichoises consistant:

En 2 Bataillons, 1 Compagnie de Chasseurs, 50 Canonniers, et un Piquet de Dragons, ayant promis, de ne point porter les armes contre la République française, qu'en cas, que la Patrie commune soit attaquée, le Général en chef Brune a autorisé le Général de division Schauenburg à laisser passer librement les dites troupes dans leur canton

avec armes et bagages, et il est ordonné à tous les postes français, de se conformer ponctuellement aux ordres ci-devant énoncés.

Berne (6 mars 1798).

le Général divisionnaire
Schauenburg.

Mittwoch den 7. März gegen 10 Uhr marschierten die Zürcher Truppen von Friesenberg ab und langten Sonntag den 11. März 1798 glücklich in Zürich an.

So endigte auf eine, wenn nicht erfreuliche, doch ehrenvolle Weise der Zürcher letzter Auszug in der alten Zeit. In der That waren die Zürcher Truppen damals von tüchtigen Offizieren geführt und ihre Haltung war eine lobenswerte. Der Grund des Mißlingens dieses Feldzuges lag nicht bei ihnen, sondern in den traurigen politischen Verhältnissen der damaligen Eidgenossenschaft. (Nach dem Neujahrsblatt der Feuerwerker-gesellschaft in Zürich von 1859.)

C. E., Zürich.

Preisanschreibung.

Der Alkoholgegnerbund (Internationaler Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses) eröffnet eine Preisanschreibung für eine volkstümlich geschriebene Erzählung, welche sich zur Propaganda für die Enthaltensamkeit von geistigen Getränken eignet. Dabei gelten folgende Bestimmungen: 1) Die Erzählung soll den Umfang von vier Druckbogen (Oktavformat) nicht überschreiten. 2) Der Termin der Einsendung schließt mit dem 30. September d. J. 3) Es gelangen ein bis zwei (oder mehrere) Preise zur Verteilung, im Gesamtbetrage von 500 Franken. 4) Die prämierten Manuskripte gehen in das Eigentum des Alkoholgegnerbundes über, der darüber freies Ver-

fügungsrecht erhält. Die nicht prämierten werden zurückgesandt. 5) Das Preisgericht besteht aus folgenden drei Herren: Civilgerichtspräsident Prof. Dr. C. Ch. Burckhardt, Redaktor Hermann Stegemann, Dr. Adolf Böglin, sämtlich in Basel. 6) Manuskripte, die zur Beurteilung zugelassen werden sollen, sind mit einem Motto versehen spätestens bis zum 30. September 1898 an Herrn Direktor C. Blocher, in Neue Welt bei Basel einzusenden. — Name und Adresse des Verfassers sollen in einem dem Manuskripte beizulegenden und mit dem entsprechenden Motto versehenen, verschlossenen Couvert enthalten sein.